

Die Themen des Monats Februar 2024

• LAG Hamm: Keine Entschädigung für missbräuchliches AGG-Hopping

Ein männlicher Bewerber, der in Vollzeit Wirtschaftsrechts studiert, bekommt nach einer abgelehnten Bewerbung auf eine Stelle als „Sekretärin“ keine Entschädigung gezahlt, da diese rechtsmissbräuchlich war. Dies entschied das Landesarbeitsgericht Hamm mit Urteil vom 05.12.2023, Az. 6 Sa 896/23.

Der Kläger hatte sich auf eine ausgeschriebene Stelle als „Bürokauffrau/Sekretärin“ in einer 170 km entfernten Stadt beworben. In seinem Anschreiben ging er auf die Anforderungen der Stelle nur rudimentär ein und erklärte lediglich, sieben Jahre Berufserfahrung in dem Bereich und eine abgeschlossene Ausbildung als Industriekaufmann zu haben. Zeugnisse oder Ähnliches reichte er nicht ein, sein Anschreiben enthielt Rechtschreib- und Grammatikfehler, die ihn als Bürokauffrau sofort disqualifizierten. Er bekam keine Rückmeldung, die Stelle wurde mit einer Frau besetzt. Mit der daraufhin erhobenen Klage verfolgte er das Ziel, eine Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu erhalten, da er als männlicher Bewerber diskriminiert worden sei. Dass er in Vollzeit Wirtschaftsrechts studiert und bundesweit bereits eine Vielzahl von Verfahren mit dem Ziel einer Entschädigung wegen angeblicher Diskriminierung angestrengt hatte, kam erst im erstinstanzlichen Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht Dortmund heraus. Der Kläger verlor in beiden Instanzen. Zur Begründung führte das Landesarbeitsgericht Hamm aus, dass in den Stellenausschreibungen, die nur weibliche Bewerber

ansprachen, zwar ein Verstoß gegen das AGG liege, die Klage aber rechtsmissbräuchlich sei. Der Kläger habe sich gezielt missbräuchlich in den Bewerberstatus gebracht, um anschließend eine Entschädigung wegen Benachteiligung als Mann zu fordern. Das ergebe sich aus seinem systematischen und zielgerichteten Vorgehen. So habe er sich vorher schon nur auf Stellen beworben, die gezielt Personen weiblichen Geschlechts ansprachen. Sein Vollzeitstudium lasse eine Erwerbstätigkeit in Vollzeit nebenher auch gar nicht zu. Seine Bewerbungen seien so ausgestaltet gewesen, dass eine Ablehnung geradezu erzwungen wurde. Diese seien aber im Laufe der Jahre der Rechtsprechung zum „AGG-Hopping“ angepasst worden. Der Kläger habe seine Bewerbungen nach und nach um Rechtsmissbrauchsmerkmale verringert. Das Gericht sprach im Ergebnis von einem durch den Kläger weiterentwickeltes Geschäftsmodell „2.0“ mit dem Ziel, seinen Lebensunterhalt durch Entschädigungen zu bestreiten.

• Grafik des Monats: Leasing: Chance für Transformation

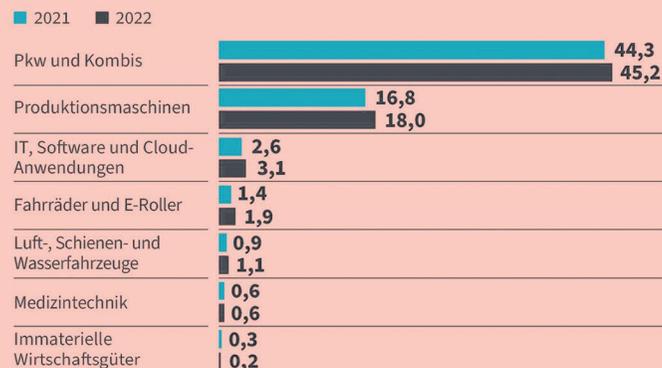
Unternehmen können mittlerweile fast alles leasen – von der teuren Produktionsmaschine bis zur Dienstleistung. Dadurch können sie Eigenkapital freisetzen, um in die Transformation ihrer Prozesse und damit in die Zukunft zu investieren. Die Umstellung der Wirtschaft auf digitale und klimaneutrale Prozesse kostet viel Geld. Der Staat muss die hierfür notwendige Infrastruktur schaffen, natürlich sind aber auch die Unternehmen selbst gefordert. Während die Anschaffung digitaler

Strukturen bzw. die Umstellung auf solche zunächst Investitionsbedarf mit sich bringt, ergeben sich aber im Rahmen der Digitalisierung auch Möglichkeiten. Das so freiwerdende Eigenkapital kann dann wiederum für die Transformation genutzt werden. Ein Ansatz dafür ist das sogenannte Cloud-Computing. Dabei werden Hardware, Software oder Speicherkapazität über entsprechende Anbieter gemietet statt gekauft und somit entfallen die teils hohen Anschaffungskosten. Solche Modelle nutzen bereits Unternehmen rund um den Globus, was sich in den Umsatzzahlen der Anbieter niederschlägt. Während im Jahr 2010 nur etwa 11 Milliarden Dollar alleine mit Software als Dienstleistung umgesetzt wurden, waren es 2023 geschätzt 205 Milliarden Dollar. Die Office-Programme von Microsoft beispielsweise werden heute schon häufig geleast statt gekauft. Rasant entwickelt hat sich auch der Markt mit einer ganzen IT-Infrastruktur. Dabei werden sowohl Software als auch ein Server – also Speicherkapazität – angemietet. Der Umsatz mit diesem Dienstleistungspaket betrug im vergangenen Jahr weltweit knapp 144 Milliarden Dollar. Auf den fast identischen Wert beläuft sich der Umsatz mit Plattformen als Service. Diese Erweiterung des Infrastrukturmodells bietet den Kunden zusätzlich die Möglichkeit, eigene Software zu entwickeln und dabei auf Server und Betriebssysteme des Anbieters zurückzugreifen. Auch mit klassischen Leasingangeboten werden nach wie vor hohe Umsätze generiert. Beim Fahrzeugleasing waren das 2022 gut 45 Milliarden Euro und damit knapp eine Milliarde Euro mehr als 2021.

Das Leasen von Produktionsmaschinen ist vor allem für die Industrie von Bedeutung. Statt sich eine in der Anschaffung teure Produktionsmaschine zu kaufen und diese – auch und gerade im Falle eines Defekts – kostspielig selbst unterhalten zu müssen, könnte eine solche geleast werden. Im Falle eines Defekts hat dann der Anbieter schnell für Ersatz zu sorgen, immerhin hat er seinen Vertrag zu erfüllen. Das Unternehmen setzt mit dem Modell „Leasing statt Kauf“ Eigenkapital frei, welches es an anderer Stelle investieren kann. Somit wirkt sich das kostengünstigere Leihmodell positiv auf die Bilanz des jeweiligen Betriebs aus. Das Leasing von Produktionsmaschinen ist kein Nischenphänomen, wie die Branchenzahlen verdeutlichen: Mit dem Leihen von Maschinen erzielten die Anbieter in Deutschland im Jahr 2022 einen Umsatz von 18 Milliarden Euro. Das waren gut 7 Prozent mehr als 2021.

Leasing: Die Umsätze in Deutschland steigen

in Milliarden Euro



Quellen: Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen, Institut der deutschen Wirtschaft
© 2024 IW Medien / iwd

iwd

Eher weniger von Interesse für die Industrie dürften hingegen die aus der Landwirtschaft bekannten sogenannten Maschinenringe sein, bei der Maschinen geteilt werden, um kostspielige Standzeiten zu vermeiden.

Die Leasingbranche könnte aufgrund der dadurch freiwerdenden Mittel, die dringend für Investitionen in Zukunftstechnologien benötigt werden, in den kommenden Jahren weiterwachsen und eine große Rolle auf dem Weg zur Klimaneutralität spielen.

• Nachweis für tatsächliche Fähigkeiten auch ohne Berufsabschluss geplant

Bildungsministerin Bettina Stark-Watzinger (FDP) plant, dass auch Menschen ohne formalen Berufsabschluss einen Nachweis ihrer tatsächlichen, beruflichen Fähigkeiten erlangen können. Diese Möglichkeit enthält der Entwurf des Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungs-

gesetzes (BVaDiG), welcher vom Kabinett beschlossen wurde. Danach sollen Personen, die mindestens das Eineinhalbfache der für einen Beruf vorgeschriebenen Ausbildungszeit in diesem Beruf gearbeitet haben, sich diese tatsächlichen, beruflichen Fähigkeiten durch eine „Validierung“ bescheinigen lassen können, damit diese berufliche Handlungsfähigkeit im System der beruflichen Bildung anschlussfähig wird. Mit weiteren Schritten zur Digitalisierung und Entbürokratisierung der beruflichen Bildung soll auch die Attraktivität einer dualen Ausbildung gesteigert werden. Dazu gehören digitale Dokumente und Verfahren wie etwa der digitale Ausbildungsvertrag und digitale Berichtshefte.



Konstantin Igg
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt)

• Seminarangebot im Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft

Infos zu den Seminarangeboten erhalten Sie unter:
<https://www.biwe-akademie.de>

Kontakt: Südwestmetall

Bezirksgruppe Ostwürttemberg
Telefon: 0 73 61 92 56-0
aalen@suedwestmetall.de
www.suedwestmetall.de